

# **S a t z u n g**

## **des**

## **Fördervereins Schwimmbäder Laubach**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt nach seiner Eintragung in das zuständige Vereinsregister den Namen **Förderverein Schwimmbäder Laubach e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in 35321 Laubach.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Gießen einzutragen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Hallen- und Freibades der Stadt Laubach.
2. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigene wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
6. Auslagen werden nach Vorlage der Belege erstattet.

## **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Antrag von dem/den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Diese verpflichten sich, für die Mitgliedsbeiträge des/der Minderjährigen aufzukommen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern durch einfache Mehrheit. Wird ein Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt, so ist diese Ablehnung vom Vorstand nicht zu begründen.
4. Das Mitglied erkennt durch seinen Antrag die jeweils gültige Beitragsordnung an. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt des Zahlungseinganges des ersten Mitgliedsbeitrages.
5. Es können Ehrenmitglieder gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat das Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich um die Förderung des Hallen- und Freibades der Stadt Laubach besonders verdient gemacht haben. Die einfache Mehrheit des Vorstandes reicht für eine Ernennung aus.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Austritt.  
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist an den Vorstand zu richten.
  - b) Durch Tod von natürlichen Personen, die Auflösung juristischer Personen und anderes mehr.
  - c) Durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträgen in Höhe von zwei Jahresbeiträgen) kann der Vorstand nach ausreichendem rechtlichem Gehör mit einfacher Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist ab Kenntnis seines begründeten Ausschlusses beim Vorstand Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über diesen Widerspruch.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge / Finanzierung**

Der Verein erhebt Beiträge, Aufnahmegebühren, deren Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Daneben kann in der Beitragsordnung festgelegt werden, ob die Vereinsmitglieder kostenlose Arbeitsstunden für den Verein zu leisten haben bzw. in welcher Höhe Zahlungen von den Mitgliedern gefordert werden können, die ihre Ableistung von Arbeitsstunden nicht nachkommen.

Dazu kann eine Beitragssatzung beschlossen werden die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Daneben sind den Spenden materielle und ideelle Spenden ausdrücklich erwünscht.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.  
Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tage durch Veröffentlichungen in den amtlichen Mitteilungsblättern der Stadt Laubach oder per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
  
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Aussprache über die Berichte
  - d) Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) Genehmigung des Kassenberichtes
- c) Änderung der Satzung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung

Die Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem der Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Spätere Anträge, auch solche, die erst während der Versammlung gestellt werden, müssen von der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

3. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, das Gleiche gilt, wenn dieses von 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei dem Vorstand beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

## § 8

### Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
2. Eine satzungsgemäß einberuf
3. ene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Die Anzahl der anwesenden Mitglieder ist dann unwesentlich.
4. Die Abstimmung erfolgt offen, mit Handzeichen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden, ordnungsgemäß eingeladenen stimmberechtigten Mitgliedern notwendig.

## § 9

### Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere entscheidet der Vorstand über die Verwendung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a) bis zu 4 gleichberechtigten Vorsitzenden
  - b) dem Schriftführer
  - c) dem Kassenwart
  - d) sowie bis zu 6 Beisitzern.
3. Der Vorstand kann geeignete Personen zu seiner Unterstützung und Beratung heranziehen. Die Vorsitzenden bestimmen die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder und können jeder Zeit ein Vorstandsmitglied – nach dessen Zustimmung – mit der Wahrnehmung spezieller Aufgaben beauftragen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind **bis zu 4 Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart**. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich, darunter mindestens einer der Vorsitzenden des Vereins.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder schriftlich zugestimmt hat.

6. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und sind von einem der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Vorstandsmitglieder führen darüber hinaus ihre Ämter bis zur ordentlichen Neuwahl fort. Eine Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand können nur natürliche Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder angehören.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann sich der Restvorstand aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch Zuwahl (Kooptation) ergänzen. Für diese Vorstands-Kooptationsitzung gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung über die Einladung und Protokollierung entsprechend.
9. Der Vorstand ist von einem der Vorsitzenden mindestens einmal im Halbjahr zu einer Vorstandssitzung einzuberufen.
10. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
11. Wählbar für den geschäftsführenden Vorstand sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für alle anderen Ämter gilt für die Wählbarkeit das vollendete 16. Lebensjahr.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, einmal jährlich die Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen, Die Mittel auf satzungsgemäße Verwendung zu überprüfen.

Der Kassenwart hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Bücher geführt und die Jahresabschlüsse aufgestellt werden. Dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten und die Kasse nach bestem Wissen und Gewissen zu führen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke soll das Vereinsvermögen der gemeinnützigen Laubacher Kultur und Bäder GmbH übertragen werden.

Als Liquidatoren für die Auflösung des Vereines werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt.

## **§ 12 Sonstiges**

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.